

B E G R Ü N D U N G

gem. § 9 Abs. 8 BBauG zur 8. Änderung des  
Bebauungsplanes Nr. 15 "Vitusstraße" gem. § 13 BBauG

Im 8. Änderungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 15 "Vitusstraße" ist vorgesehen, für drei Grundstücksbereiche die rechtskräftigen Festsetzungen zu ändern.

Für die Grundstücke Flur 31 Nr. 1847 und 1853 soll aufgrund einer geänderten Gebäudestellung die überbaubare Fläche verändert werden. Durch diese Änderung wird eine Anpassung an die bereits bestehende Bebauung östlich der genannten Grundstücke erreicht.

81 Für das Grundstück Flur 31 Nr. 1682/1738 ist vorgesehen, die bisher festgesetzte offene Bauweise dahingehend zu ändern, daß für dieses Grundstück eine besondere Bauweise mit dem Inhalt festgesetzt wird, daß das Gebäude als Grenzbau auf der im Änderungsplan gekennzeichneten Grundstücksgrenze zu errichten ist und gegenüber der anderen Grenze der nach der Bauordnung vorgeschriebene Abstand einzuhalten ist. Diese Änderung wird erforderlich aufgrund der bereits bestehenden Bebauung, die seinerzeit ebenfalls mit einseitiger Grenzbebauung errichtet wurde.

Die im 8. Änderungsverfahren vorgesehenen Änderungen berühren nicht die Grundzüge der Planung, so daß sie im Wege eines vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BBauG unter Beteiligung der benachbarten und betroffenen Grundstückseigentümer durchgeführt werden soll.

Die geplanten Änderungen berühren nicht die Erschließungsanlagen, so daß keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Der Gemeindedirektor

(Walter)